



**Studienordnung für den
BA-Studiengang „Romanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-28.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-42.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-88.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn	3
§ 3	Studiendauer	3
§ 4	Studienvoraussetzungen	3
§ 5	Ziele des Studiums.....	4
§ 6	Prüfungen.....	5
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	5
§ 8	Fachstudienberatung.....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums	5
§ 9	Struktur des Studiums	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten	7
§ 11	ECTS-Punkteskala	8
§ 12	Module und Inhalte des Studiums.....	8
§ 13	BA-Arbeit	10
§ 14	Auslandsaufenthalt.....	11
C.	Schlussbestimmungen.....	11
§ 15	Änderungen.....	11
§ 16	In-Kraft-Treten.....	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Romanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

(2) ¹Der Abschluss im BA-Studiengang „Romanistik“ setzt Lateinkenntnisse voraus, die bis zur Belegung des Vertiefungsmoduls nachgewiesen werden müssen.

²Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

- (3) Für das BA-Studium der „Romanistik“ mit Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, wie sie in der Schule in der Regel innerhalb von fünf Jahren erreicht werden.
- (4) Für das BA-Studium der „Romanistik“ mit Schwerpunkt Italienisch oder Spanisch sind Kenntnisse der italienischen oder spanischen Sprache erwünscht, können jedoch auch erst im Studium erworben werden.
- (5) Unter bestimmten Bedingungen kann die Regelstudienzeit um ein Semester, bei zwei romanischen Sprachen insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester verlängert werden, um die für das BA-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der BA-Studiengang:
 - a) führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Romanistik“;
 - b) vermittelt grundlegende Kenntnisse in romanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
 - c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - d) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren romanischen Sprachen;
 - e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines Nebenfaches sowie im Rahmen eines Studium Generale.
- (2) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen aller Fächer der Universität. ²Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Romanistik oder in anderen Bereichen zu erwerben (z. B. für den Erwerb der Lateinkenntnisse).

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenige Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im einzelnen genannt werden. ³Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik. ²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* (im folgenden ECTS) zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Romanistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Romanistik“ kann als Hauptfach zu 90 oder 75 und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils

erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Romanistik“ beschrieben.

- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) ¹Zwei Hauptfächer: Romanistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafiken im Anhang zur Fachprüfungsordnung Romanistik). ²Bei der Kombination zweier Hauptfächer wird eines der beiden Fächer mit einer BA-Arbeit abgeschlossen, das Fach Romanistik oder das jeweils gewählte andere Fach. ³Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
- b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafiken im Anhang zur Fachprüfungsordnung). ²Die Romanistik kann als Hauptfach und/oder als Nebenfach studiert werden, gegebenenfalls mit zusätzlicher Erweiterung um die 15 ECTS-Punkte des freien Erweiterungsblocks. ³Bei Studium der Romanistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanistik gewählt werden; in dieser Kombination ist jedoch das zweite Nebenfach um die 15 ECTS-Punkte des freien Erweiterungsblocks zu erweitern.

Variante a), also das Zwei-Fach-Studium, empfiehlt sich insbesondere für diejenigen Studierenden, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen anstreben, ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.

- (4) Wird „Romanistik“ ausschließlich als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten studiert, so empfiehlt es sich, dieses Nebenfach um den freien Erweiterungsblock von 15 ECTS-Punkten zu ergänzen, um die für ein wissenschaftliches Studium adäquaten Sprachkenntnisse erwerben zu können.
- (5) ¹Das BA-Studium der „Romanistik“ umfasst obligatorisch den Erwerb *einer* romanischen Fremdsprache. ²Dies gilt auch für Studierende mit romanischer

Muttersprache, die folglich eine weitere romanische Sprache zu erlernen haben; sie können jedoch einen Teil der ECTS-Punkte zur Vertiefung ihrer muttersprachlichen Kenntnisse bzw. ihrer Deutsch-Kenntnisse einsetzen.

- (6) ¹Mit dem konsekutiv aufbauenden MA-Studiengang „Romanistik“ ist obligatorisch eine zweite romanische Fremdsprache zu studieren. ²Mit dem Erlernen dieser Fremdsprache kann bereits während des BA-Studiums begonnen werden, um zum bestmöglichen Niveau der Sprachbeherrschung zu kommen. ³Hierfür kann u. a. der freie Erweiterungsblock von 15 ECTS-Punkten genutzt werden.
- (7) ¹Wird die „Romanistik“ gleichzeitig als Hauptfach sowie als ein Nebenfach studiert, so sind im BA-Studium *zwei* romanische Sprachen zu studieren. ²Sofern muttersprachliche Kenntnisse in einer romanischen Sprache vorliegen, kann es sich bei der zweiten Sprache um eine Vertiefung dieser Kenntnisse handeln.

§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt in den Schulfächern Französisch, Italienisch und Spanisch anstreben, empfiehlt sich die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) ¹In einem Studium im „Hauptfach plus zwei Nebenfächer“- Modell mit Romanistik als Hauptfach muss *mindestens ein* Nebenfach aus einem anderen Fach oder einer anderen Fächergruppe als der Romanistik stammen (siehe Grafik im Anhang zur Fachprüfungsordnung Romanistik, Varianten 2 bis 4). ²Dieses Nebenfach kann aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. ³Die Wahl von Nebenfächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.
- (3) ¹Im BA-Studiengang *kann* Romanistik als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mit Romanistik als Nebenfach zu 30 Punkten kombiniert werden. ²Aus dem freien Erweiterungsblock (15 ECTS-Punkte) können in diesem Fall keine ECTS-Punkte in das Romanistik-Studium eingebracht werden. ³Das zweite – nichtromanistische – Nebenfach ist in diesem Fall obligatorisch um die freie Erweiterung von 15 ECTS-Punkten zu vertiefen.

§ 11 ECTS-Punkteskala

(1) Im BA-Studiengang „Romanistik“ wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

(2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 12 Module und Inhalte des Studiums

(1) Für ein erfolgreiches Studium der Romanistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen erworben werden.

(2) ¹Für **Romanistik als Hauptfach** (mit oder ohne BA-Arbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkten in den sprachpraktischen Modulen des Faches zu erwerben.
²1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.

(3) Wird das Hauptfach Romanistik um den zur freien Verfügung stehenden Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und der Sprachpraxis erworben werden.

(4) Für **Romanistik als Nebenfach** sind mindestens 30 ECTS-Punkte, davon mindestens 16 in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 in der Sprachpraxis nachzuweisen.

(5) Wird das Nebenfach Romanistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 45 ECTS-Punkten studiert, so sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) und zwei verschiedene Aufbaumodule nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der

Sprachpraxis mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul (je 8 ECTS-Punkte) (siehe Grafiken im Anhang zur Fachprüfungsordnung).

- (6) Im einfachen Nebenfach stehen 2 ECTS-Punkte, im erweiterten Nebenfach stehen 5 ECTS-Punkte als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung und können im Rahmen der Romanistik frei eingesetzt werden.
- (7) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die in einem Modulhandbuch zum BA-Studiengang Romanistik genauer beschrieben werden.
- (8) Um die Gesamtzahl der ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen bzw. sprachpraktischen Studium zu erreichen, können fehlende Punkte in Tutorien, Praktika oder betreuten Veranstaltungsergänzungen erworben werden.
- (9) Es ist zulässig, einen Teil der für das Studium Generale vorgesehenen 18 ECTS-Punkte im Bereich der Romanistik zu erwerben.

a) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Die fachwissenschaftliche Ausbildung im **Hauptfach „Romanistik“** zu 75 und zu 90 ECTS-Punkten umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, je 8 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). Studierende der Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.
- (2) ¹Die Basismodule stellen die Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters dar. ²Ziel ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen.
- (3) ¹Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des dritten und des vierten Fachsemesters dar. ²In den Aufbaumodulen sollen die Studierenden weitere Zusammenhänge des Faches kennen lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertiefen. ³Hierbei können sie nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden (z. B. auf eine bestimmte Epoche, synchron oder diachron, auf eine bestimmte Region der Romania usw.).

- (4) ¹Das Vertiefungsmodul ist für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen. ²Voraussetzung für die Wahl des Vertiefungsmoduls ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Aufbaumoduls im selben Bereich (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft). ³Im gleichen Schwerpunkt wird die BA-Arbeit geschrieben.
- (5) ¹Für das fachwissenschaftliche BA-Studium im **Nebenfach „Romanistik“** zu 45 und zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. ²Es umfasst jedoch nur ein Basismodul und zwei Aufbaumodule bzw. ein Basismodul und ein Aufbaumodul.

b) Sprachpraktisches Studium

- (1) Die sprachpraktische Ausbildung im **Hauptfach „Romanistik“** zu 75 und zu 90 ECTS-Punkten umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in *einer* romanischen Fremdsprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Das Basismodul stellt die sprachpraktischen Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters, das Aufbaumodul die des 3. bis 6. Fachsemesters dar. ²Ziel ist das Erlernen und Ausbauen der für das BA-Studium der Romanistik notwendigen Kenntnisse in einer oder zwei romanischen Sprachen, von denen eine eine Fremdsprache sein muss.
- (3) ¹Für die sprachpraktische Ausbildung im **Nebenfach „Romanistik“** zu 45 und zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. ²Sie umfasst jedoch mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) und vertiefende Kurse (mindestens 4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren romanischen Sprache.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Arbeit im Hauptfach „Romanistik“ sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt § 35 der Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs „Romanistik“.

§ 14 Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Studierende des BA-Studiengangs „Romanistik“ sollten ein oder zwei Semester ihres Studiums (nicht mehr als 60 ECTS-Punkte) an einer einschlägigen ausländischen Hochschule verbringen. ²Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird für das vierte oder fünfte Fachsemester empfohlen, ist bei guten Sprachkenntnissen aber auch schon im dritten Fachsemester möglich.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.

Bamberg, 1. August 2006

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.